

WIEN. Verein für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

16/SN-47/ME



Wien/Graz, am 26. September 1996

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BONNR. GESETZENTW.
Zl. 47 - GE/10 P6
Datum: 27. SEP. 1996
Verf. 30.9.96

J. Moser

Die "Aktion Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung", eine Arbeitsgemeinschaft der Lebenshilfe-Wien und der Lebenshilfe Steiermark erlaubt sich, in der Anlage ihre Stellungnahme zu den Entwürfen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Novellierung der Schulgesetze betreffend gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder (Juni 1996) Zl. 12.690/109-III/2/96 zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Für die

"Aktion Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung"
eine Arbeitsgemeinschaft der Lebenshilfe Wien und der Lebenshilfe Steiermark

i. A. R. Prinz

Senatspräsident
Dr. Egon Prinz
Präsident der
Lebenshilfe Wien

25 Anlagen



A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
Telefon (0222) 812 26 35, Fax 812 26 35/30

Spenden bitte an: PSK 7158.003,
Mitgliedsbeiträge: PSK 1773.989,
sonstige Zahlungen:
Bank Austria 601399900 oder Die Erste 046-26877



Rund 10.000 Wiener sind aufgrund organischer Hirnschäden geistig und mehrfach behindert und daher zu selbständiger Lebensführung nicht oder nur teilweise in der Lage. Etwa 60.000 Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Als privater, überparteilicher Verein hat die Lebenshilfe-Wien den Schutz und die Förderung vor allem dieser entwicklungsbehinderten Menschen zum Ziel. Die Lebenshilfe-Wien vertritt die Interessen der geistig behinderten Wiener, ihrer Eltern sowie aller Personen, die beruflich das Anliegen der behinderten Menschen vertreten. Wir setzen uns für alle Maßnahmen ein, die den Bürgern mit einer geistigen Behinderung soziale Eingliederung ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern. Die Lebenshilfe-Wien widmet sich daher vor allem auch der Errichtung und dem Betrieb von Förderstätten für behinderte Menschen aller Altersstufen. Schauen Sie nicht weg, sondern sehen Sie hin, wenn Sie einem behinderten Menschen und seiner Familie begegnen – und denken Sie daran, daß Sie durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten helfen können.

Das Lebenshilfe-Symbol: Die Kreisform des Lebenshilfe-Symbols versinnbildlicht Geborgenheit. Der schwungvolle Übergang zum Pfeil zeigt die aus der Geborgenheit wachsende Kraft für eine zielstrebige Entwicklung. So findet der geistig behinderte Mensch aus dem Schutz seiner Förderung heraus zu normalen Lebens- und Arbeitsweisen. Die weiße Leitlinie steht für die planende Idee; das grüne Band für das Leben. So symbolisiert das Zeichen unsere Aufgabe: den geistig behinderten Menschen planvoll zu fördern, damit er aktiv am Leben unserer Gemeinschaft teilnehmen kann.

Die Lebenshilfe-Wien ist Mitglied der Lebenshilfe Österreich, Dachverband für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Tagesheim-Kleingruppe Hetzdorfer Straße 118 1120 Wien Telefon 804 99 48	Werkstatt Rueppgasse 9 1020 Wien Telefon 214 02 55-0 216 94 57-0	Wohnhaus Franzosenweg 14 1100 Wien Telefon 68 41 53	Wohnhaus Schlöglgasse 63 1120 Wien Telefon 804 99 45	Wohnhaus Kaingasse 1 1210 Wien Telefon 292 53 51	Übergangs-Wohnungen Rinnböckstraße 82 1110 Wien Telefon 74 4271 (749 4271)
Tagesheim-Kleingruppe Nauschgasse 2a/vorne Telefon 23 05 53 Nauschgasse 2a/hinten Telefon 203 73 80 1220 Wien	Werkstatt Schönbrunner Straße 179 1120 Wien Telefon 813 25 77	Wohnhaus Rinnböckstraße 82 1110 Wien Telefon 74 4261 (749 4261)	Wohnhaus Hadikgasse 84 1140 Wien Telefon 894 62 82	Wohnhaus Don-Bosco-Gasse 15 1230 Wien Telefon 67 21 59	Übergangs-Wohnungen Rollingergasse 6-8/1+2 1120 Wien Telefon 813 18 81 (Büro in Tanbruckgasse 16-22/6)
Werkstatt Schottengasse 3 1010 Wien Telefon 533 53 50	Werkstatt Nobilegasse 23-25 1150 Wien Telefon 982 09 12-0 982 09 13	Wohnhaus Hetzdorfer Straße 118 1120 Wien Telefon 804 99 47	Wohnhaus Hubergasse 7 1160 Wien Telefon 42 54 27		Übergangs-Wohnungen Schlöglgasse 63 1120 Wien Telefon 804 27 03
Werkstatt Rueppgasse 7 1020 Wien Tel. 214 71 67-0 (1.Stock) Tel. 216 50 82-0 (2.Stock)	Werkstatt Effingergasse 23 1160 Wien Telefon 46 41 28	Wohnhaus Rollingergasse 6-8/A 1120 Wien Telefon 813 18 85	Wohnhaus Krenngasse 2 1180 Wien Telefon 479 41 35		Spielotheek Garbergasse 20A 1060 Wien Telefon 597 12 53

WIEN, Verein für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung



Wien, am 25. September 1996

An des
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1010 Wien

**Betrifft: Stellungnahme zu den Entwürfen des Bundesministeriums
für die Novellierung der Schulgesetze betreffend
gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-behinderter
Kinder (Juni 1996) Zl. 12.690/109-III/2/96**

Sehr geehrte Damen und Herren!

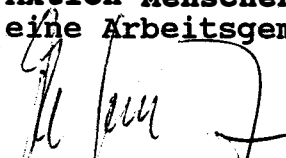
Die **"Aktion Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung"**, eine Arbeitsgemeinschaft der Lebenshilfe-Wien und der Lebenshilfe-Steiermark erlaubt sich in der Anlage ihre Stellungnahme zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

Wie Sie aus Kontakten mit uns wissen, befaßt sich die **"Aktion Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung"** - wie schon der Name sagt - in sehr grundsätzlicher Weise mit dem Recht behinderter Kinder auf Nicht-Aussonderung. In unserem Bemühen um konstruktive Zusammenarbeit haben wir kürzlich eine Evaluation der bisherigen Erfahrungen als Bericht an das Parlament und andere engagierte Stellen gerichtet. Wie Sie aus diesem Bericht erkennen können, setzen wir uns sehr für eine konstruktive Weiterentwicklung dieses Aspektes der Menschenrechte ein.


Wir begrüßen daher das vorliegende Gesetzesvorhaben in seiner Richtung betreffend die Ausdehnung des gemeinsamen Unterrichts auf die Sekundarstufe. Wir sind jedoch der Meinung, daß die vorliegenden Entwürfe noch in einigen Punkten verbesserungsbedürftig sind und übergeben Ihnen dazu in der Anlage die entsprechenden konkreten Vorschläge. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung schon vor der Weiterleitung an das Parlament.


Wir stehen gerne jederzeit für weiterführende Arbeitsgespräche zur Verfügung.

Für die
"Aktion Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung"
eine Arbeitsgemeinschaft der Lebenshilfe Wien und der Lebenshilfe
Steiermark


Senatspräsident
Dr. Egon Prinz
Präsident der
Lebenshilfe Wien

Ursula Vennemann
Vizepräsidentin
der Lebenshilfe
Steiermark


Dkfm. Dr. W. Eigner
Geschäftsführer der
Lebenshilfe Wien
Präsident von
INCLUSION international

 A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
Telefon (0222) 812 26 35, Fax 812 26 35/30

Spenden bitte an: PSK 7158.003
sonstige Zahlungen: Bank Austria 601399900
DVR-Nr. 0445851 · UID-Nr. ATU 368 24 004

An das Präsidium des Nationalrates



Rund 10.000 Wiener sind aufgrund organischer Hirnschäden geistig und mehrfach behindert und daher zu selbständiger Lebensführung nicht oder nur teilweise in der Lage. Etwa 60.000 Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Als privater, überparteilicher Verein hat die Lebenshilfe-Wien den Schutz und die Förderung vor allem dieser entwicklungsbehinderten Menschen zum Ziel. Die Lebenshilfe-Wien vertritt die Interessen der geistig behinderten Wiener, ihrer Eltern sowie aller Personen, die beruflich das Anliegen der behinderten Menschen vertreten. Wir setzen uns für alle Maßnahmen ein, die den Bürgern mit einer geistigen Behinderung soziale Eingliederung ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern. Die Lebenshilfe-Wien widmet sich daher vor allem auch der Errichtung und dem Betrieb von Förderstätten für behinderte Menschen aller Altersstufen. Schauen Sie nicht weg, sondern sehen Sie hin, wenn Sie einem behinderten Menschen und seiner Familie begegnen – und denken Sie daran, daß Sie durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten helfen können.

Das Lebenshilfe-Symbol: Die Kreisform des Lebenshilfe-Symbols versinnbildlicht Geborgenheit. Der schwungvolle Übergang zum Pfeil zeigt die aus der Geborgenheit wachsende Kraft für eine zielstrebige Entwicklung. So findet der geistig behinderte Mensch aus dem Schutz seiner Förderung heraus zu normalen Lebens- und Arbeitsweisen. Die weiße Leitlinie steht für die planende Idee; das grüne Band für das Leben. So symbolisiert das Zeichen unsere Aufgabe: den geistig behinderten Menschen planvoll zu fördern, damit er aktiv am Leben unserer Gemeinschaft teilnehmen kann.

Die Lebenshilfe-Wien ist Mitglied der Lebenshilfe Österreich, Dachverband für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Mitglieder-Beratung

Schönbrunner Straße 179
A-1120 Wien
Telefon 812 26 35/22 oder 24 Dw.

TREFF 179

Veranstaltungsräume
Schönbrunner Straße 179
A-1120 Wien
Telefon 812 26 35/26 oder 27 Dw.

Tagesheim-Kleingruppe Hetzendorfer Straße 118 1120 Wien Telefon 804 99 48	Werkstatt Rueppgasse 9 1020 Wien Telefon 214 02 55-0 216 94 57-0	Werkstatt Dresdnerstr. 49 / Hellwagstr. 14 1200 Wien Telefon 334 51 49 334 5151	Wohnhaus Hetzendorfer Straße 118 1120 Wien Telefon 804 99 47-0 802 81 47-0	Wohnhaus Hubergasse 7 1160 Wien Telefon 405 54 27	Übergangs-Wohnungen Rinnböckstraße 82 1110 Wien Telefon 749 42 71
Tagesheim-Kleingruppe Nauschgasse 2a/vorne Telefon 23 05 53 Nauschgasse 2a/hinten Telefon 203 73 80 1220 Wien	Werkstatt Schönbrunner Straße 179 1120 Wien Telefon 813 25 77 Haushaltsgruppe Telefon 810 87 89	Wohnhaus Franzosenweg 14 1100 Wien Telefon 68 41 53 (688 41 53)	Wohnhaus Rollingergasse 6-8/A 1120 Wien Telefon 813 18 85	Wohnhaus Krenngasse 2 1180 Wien Telefon 479 41 35	Übergangs-Wohnungen Rollingergasse 6-8/1+2 1120 Wien Telefon 813 18 81 (Büro in Tanbruckgasse 16-22/6)
Werkstatt Schottengasse 3 1010 Wien Telefon 533 53 50	Werkstatt Nobilegasse 23-25 1150 Wien Telefon 982 09 12-0 982 09 13	Wohnhaus Rinnböckstraße 82 1110 Wien Telefon 749 42 61	Wohnhaus Schlöglgasse 63 1120 Wien Telefon 804 99 45	Wohnhaus Kaingasse 1 1210 Wien Telefon 292 53 51	Übergangs-Wohnungen Schlöglgasse 63 1120 Wien Telefon 804 27 03
Werkstatt Rueppgasse 7 1020 Wien Tel. 214 71 67-0 (1. Stock) Tel. 216 50 82-0 (2. Stock)	Werkstatt Effingergasse 23 1160 Wien Telefon 46 41 28 (486 41 28)	Wohnhaus Leberberg-Etrichstr. Stg.1/E/1 1110 Wien Telefon (ab 1/97)	Wohnhaus Hadikgasse 84 1140 Wien Telefon 894 62 82	Wohnhaus Don-Bosco-Gasse 15 1230 Wien Telefon 667 21 59	Spielothek Garbergasse 20A 1060 Wien Telefon 597 12 53



Wien/Graz, 25. September 1996

Betr: Stellungnahme zu den Entwürfen des BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Novellierung der Schulgesetze betreffend gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder (Juni 1996)

Übersicht der wichtigsten Forderungen und Anregungen der „*Aktion Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung*“, eine Arbeitsgemeinschaft der Lebenshilfe-Wien und der Lebenshilfe-Steiermark:

- 1) Leider im Entwurf nicht vorgeschlagen:
• **Streichung der Begriffe „Schulunfähigkeit“ und „Schulpflichtbefreiung“**
(betr. § 15 Schulpflichtgesetz)
(siehe dazu Beilage „Das Recht auf Schule für alle Kinder“)
- 2) **„Soziale Integration behinderter Kinder“ als klaren Auftrag und als Bildungsaufgabe auch in der Sekundarstufe** (Hauptschule und AHS)
(betr. § 15 (3) u. § 34 (2) SchOG)
(analog zu Volksschule (§ 9 (2) SchOG))
- 3) **Klare Aufgabendefinition und Arbeitsauftrag für „Sonderpädagogische Zentren“**
(betr. dzt. § 27a SchOG bzw. im Entwurf § 16 (4) Schulaufsichtsgesetz) in Richtung **Transfer von Kompetenz vom Sonderschulbereich in andere Regel-Schularten und Begleitung der LehrerInnen.**
- 4) **Bevorzugte Aufnahme** von behinderten Kindern (mit SpF) **an einer AHS** bei drohender Überfüllung (SchOG-Erläuterungen, Allgem. Teil zu Zi 1/1.3)
- 5) **„Leistungsgruppen“** (§ 18 (3) u. § 28 (2) SchOG) **müssen vermieden werden, da sie den Lernformen und Unterrichtsmethoden bei sozialer Integration widersprechen**
- 6) Sog. **„Kooperations-Klassen“ sind keine sinnvolle Form von Integration** und nachweislich oft sogar kontraproduktiv. (§ 11 (4), § 18 (3a) sowie § 35 (4a) SchOG sowie § 9 (1a) SchUG)
Diese „Fallen“ müssen beseitigt werden.
- 7) **Richtwerte für Klassengrößen und Anzahl der Kinder mit SpF**
(§ 43 (1a) SchOG sowie § 9 (1) SchUG)
- 8) **Keine Vergeudung von Mitteln durch Minderung der Lehrverpflichtung der VS-, HS- oder AHS-Direktoren** (§ 48 (6) LDG)
Statt dessen Stärkung der Fortbildung und Begleitung der LehrerInnen.

Bitte beachten Sie die in der Anlage dargestellten detaillierten Erläuterungen und Begründungen.



A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
Telefon (0222) 812 26 35, Fax 812 26 35/30

Spenden bitte an: PSK 7158.003
sonstige Zahlungen: Bank Austria 601399900
DVR-Nr. 0445851 · UID-Nr. ATU 368 24 004



Rund 10.000 Wiener sind aufgrund organischer Hirnschäden geistig und mehrfach behindert und daher zu selbständiger Lebensführung nicht oder nur teilweise in der Lage. Etwa 60.000 Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Als privater, überparteilicher Verein hat die Lebenshilfe-Wien den Schutz und die Förderung vor allem dieser entwicklungsbehinderten Menschen zum Ziel. Die Lebenshilfe-Wien vertritt die Interessen der geistig behinderten Wiener, ihrer Eltern sowie aller Personen, die beruflich das Anliegen der behinderten Menschen vertreten. Wir setzen uns für alle Maßnahmen ein, die den Bürgern mit einer geistigen Behinderung soziale Eingliederung ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern. Die Lebenshilfe-Wien widmet sich daher vor allem auch der Errichtung und dem Betrieb von Förderstätten für behinderte Menschen aller Altersstufen. Schauen Sie nicht weg, sondern sehen Sie hin, wenn Sie einem behinderten Menschen und seiner Familie begegnen – und denken Sie daran, daß Sie durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten helfen können.

Das Lebenshilfe-Symbol: Die Kreisform des Lebenshilfe-Symbols versinnbildlicht Geborgenheit. Der schwungvolle Übergang zum Pfeil zeigt die aus der Geborgenheit wachsende Kraft für eine zielstrebige Entwicklung. So findet der geistig behinderte Mensch aus dem Schutz seiner Förderung heraus zu normalen Lebens- und Arbeitsweisen. Die weiße Leitlinie steht für die planende Idee; das grüne Band für das Leben. So symbolisiert das Zeichen unsere Aufgabe: den geistig behinderten Menschen planvoll zu fördern, damit er aktiv am Leben unserer Gemeinschaft teilnehmen kann.

Die Lebenshilfe-Wien ist Mitglied der Lebenshilfe Österreich, Dachverband für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Mitglieder-Beratung

Schönbrunner Straße 179
A-1120 Wien

Telefon 812 26 35/22 oder 24 Dw.

TREFF 179

Veranstaltungsräume
Schönbrunner Straße 179
A-1120 Wien

Telefon 812 26 35/26 oder 27 Dw.

Tagesheim-Kleingruppe Hetzdorfer Straße 118 1120 Wien Telefon 804 99 48	Werkstatt Rueppgasse 9 1020 Wien Telefon 214 02 55-0 216 94 57-0	Werkstatt Dresdnerstr. 49 / Hellwagstr. 14 1200 Wien Telefon 334 51 49 334 5151	Wohnhaus Hetzdorfer Straße 118 1120 Wien Telefon 804 99 47-0 802 81 47-0	Wohnhaus Hubergasse 7 1160 Wien Telefon 405 54 27	Übergangs-Wohnungen Rinnböckstraße 82 1110 Wien Telefon 749 42 71
Tagesheim-Kleingruppe Nauschgasse 2a/vorne Telefon 23 05 53 Nauschgasse 2a/hinten Telefon 203 73 80 1220 Wien	Werkstatt Schönbrunner Straße 179 1120 Wien Telefon 813 25 77 Haushaltsgruppe Telefon 810 87 89	Wohnhaus Franzosenweg 14 1100 Wien Telefon 68 41 53 (688 4153)	Wohnhaus Rollingergasse 6-8/A 1120 Wien Telefon 813 18 85	Wohnhaus Krenngasse 2 1180 Wien Telefon 479 4135	Übergangs-Wohnungen Rollingergasse 6-8/1+2 1120 Wien Telefon 813 18 81 (Büro in Tanbruckgasse 16-22/6)
Werkstatt Schottengasse 3 1010 Wien Telefon 533 53 50	Werkstatt Nobilegasse 23-25 1150 Wien Telefon 982 09 12-0 982 09 13	Wohnhaus Rinnböckstraße 82 1110 Wien Telefon 749 42 51	Wohnhaus Schlöglgasse 63 1120 Wien Telefon 804 99 45	Wohnhaus Kaingasse 1 1210 Wien Telefon 292 53 51	Übergangs-Wohnungen Schlöglgasse 63 1120 Wien Telefon 804 27 03
Werkstatt Rueppgasse 7 1020 Wien Tel. 214 71 67-0 (1.Stock) Tel. 216 50 82-0 (2.Stock)	Werkstatt Effingergasse 23 1160 Wien Telefon 46 41 28 (486 41 28)	Wohnhaus Leberberg-Eirichstr. Stg. 1/E/1 1110 Wien Telefon (ab 1/97)	Wohnhaus Hadikgasse 84 1140 Wien Telefon 894 62 82	Wohnhaus Don-Bosco-Gasse 15 1230 Wien Telefon 667 2159	Spielothek Garbergasse 20A 1060 Wien Telefon 597 12 53

Im einzelnen wollen wir zu den in der Übersicht angeführten Punkten folgendes ausführen:

zu 1) **Streichung der Begriffe "Schulunfähigkeit" und "Schulpflichtbefreiung"**

(betrifft § 15 Schulpflichtgesetz).

Die Elternorganisation "Lebenshilfe" hat sich seit ihrer Gründung insbesondere auch der Vertretung der Interessen schwerstbehinderter Personen gewidmet. In der Vergangenheit wurde die sogenannte "Befreiung von der Schulpflicht" aufgrund von "Schulunfähigkeit" oft vom Schulsystem als Fluchtweg benützt, anstatt sich auch bei Kindern mit sehr schweren Behinderungen, die sich im Schulpflichtalter befinden, um eine bedürfnisgemäße Bildung des jeweiligen Kindes zu bemühen.

Schule ist im Lebensabschnitt zwischen 6 und 15 bzw. 18 Jahren die gesellschaftliche Institution, der die systematische Förderung in kognitiver und emotionaler/sozialer und physischer Hinsicht zukommt. Diese Aufgaben hat sie für alle Kinder wahrzunehmen. Schule ist daher als gesellschaftliche Organisationseinheit zu verstehen, nicht unbedingt als konkrete bauliche oder personelle Ausformung; als diese gesellschaftliche Einrichtung hat sie sich um die systematische Förderung jedes Kindes im schulpflichtigen Alter zu bemühen. Dies kann sie entweder an einer bestimmten Schule XY wahrnehmen, oder sie kann sich in wenigen Ausnahmen dafür entscheiden, daß diese Förderung anders organisiert wird, als daß das Kind ein Schulgebäude besucht.

In jedem Fall bleibt die "Schule" jedoch dafür verantwortlich, die Aufsicht über die kontinuierliche Entwicklung und Förderung und das Wohlergehen jedes Kindes entsprechend altersmäßiger und geographischer Zuständigkeit zu übernehmen. Von den Eltern kann diese systematische Förderung nicht geleistet und auch nicht erwartet werden. (Detailliertere Ausführungen zu dieser Position finden Sie in dem beigelegten Informationsblatt der "Aktion Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung", nämlich "Das Recht auf Schule für alle Kinder" - Ausgabe Juni 1994).

zu 2) „**Soziale Integration behinderter Kinder**“ als klarer Auftrag und als **Bildungsaufgabe in der Sekundarstufe** (§ 15 (3) und § 34 (2) SchOG).

Die vorgesehenen §§ 15 (3) sowie 34 (2) SchOG weichen insofern signifikant von der Aufgabendefinition für die Volksschule (§ 9 (2) SchOG) ab, als die Aufgabenstellung in der Volksschule auf alle Volksschüler abzielt - und zwar "unter Berücksichtigung der sozialen Integration behinderter Kinder" - während die vorgesehene Aufgabendefinition für Hauptschule und AHS-Unterstufe lediglich eine Art "Schutzbestimmung" für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf darstellt. Das heißt, daß die staatsbürgerlich-erzieherische Bedeutung des gemeinsamen Unterrichts für die nicht-behinderten Schüler dabei nicht zum Ausdruck kommt.

Es wäre nämlich sehr wesentlich, wenn in der Aufgabendefinition auch zum Ausdruck käme, daß die Berücksichtigung der sozialen Integration behinderter Kinder einen wesentlichen Teil der Bildung aller Schüler darstellt. Die gegenwärtig im Entwurf vorgeschlagenen Formulierungen in den beiden genannten §§ sind wahrscheinlich bloß vom schulorganisatorischen Gesichtspunkt der Anpassung an die Lehrplannerfordernisse getragen; dies ist zwar durchaus anerkennenswert, jedoch kommt darin der wesentlich bedeutendere gesellschaftliche Aspekt nicht zum Ausdruck. Erfreulicherweise hat nämlich in den letzten Jahren die Definition der Aufgaben für die Volksschule (in § 9 (2) SchOG) wesentlich dazu beigetragen, den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder nicht nur eng als rein technisch-organisatorische Problemstellung, sondern in erster Linie als einen gesellschaftlichen Auftrag an das Schulwesen zu erkennen.

.12

-2-

Wir laden die Repräsentanten der Verwaltung und der Legislative sehr herzlich dazu ein, obigen Vorschlag als Anlaß für die sehr grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Recht auf Nicht-Aussonderung behinderter Kinder zu sehen.

zu 3) Klare Aufgabendefinition und Arbeitsauftrag für "Sonderpädagogische Zentren" in Richtung Transfer von Kompetenz vom Sonderschulbereich in andere Regel-Schularten und Begleitung der LehrerInnen. (betr. dzt. § 27a SchOG bzw. im Entwurf § 16 (4) Schulaufsichtsgesetz)

Es herrscht eine große Vielfalt an Meinungen und Praktiken bezüglich der Aufgaben der sogenannten Sonderpädagogischen Zentren (SPZ) vor.

Die derzeit gültige Aufgabendefinition im § 27a SchOG gibt den an Sonderschulen gebundenen SPZs als Aufgabe vor, "durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können."

Jeder, der sich nur einigermaßen ernsthaft mit der Entwicklung in den letzten Jahren beschäftigt, wird feststellen müssen, daß sich nur sehr wenige SPZs an diesen klaren Arbeitsauftrag gehalten haben. Dieser auch in den damaligen erläuternden Bemerkungen mit "sonderpädagogischem Kompetenztransfer" beschriebenen Hauptaufgabe ist von vielen der oft in einer Blitzaktion flächendeckend eingerichteten SPZs (so gibt es zum Beispiel in Niederösterreich angeblich 49 SPZs) oft nur sehr dürftig entsprochen worden; eine Überprüfung, zum Beispiel an Hand einer "Lehrerstromanalyse", würde hier wohl gewaltige Mängel im Sinne eines Transfers der Ressourcen zu Tage bringen. Deshalb erscheint uns auch die in den erläuternden Bemerkungen zur vorliegenden Novellierung des Bundesschulaufsichtsgesetzes unter Zi. 4 (betreffend § 16 (4)) getätigte Feststellung, daß sich "diese Sonderpädagogischen Zentren meist sehr bewährt haben" als äußerst unkritisch und voreilig.

Wir fordern daher die Verwaltung und den Gesetzgeber auf, sich sehr kritisch mit der bisherigen Entwicklung auch im Bundesländervergleich auseinanderzusetzen. Die vorgesehene Streichung des § 27a SchOG halten wir daher für extrem voreilig und sehen auch in der statt dessen vorgesehenen Formulierung in § 16 (4) Schulaufsichtsgesetz keine Verbesserung, sondern eher eine vermehrte Vernebelung der Aufgabendefinition. Da in den vorgeschlagenen Änderungen vor allem als neue Aufgabe die "Erstellung von Gutachten" besonders hervorgehoben wird, ist die Gefahr gegeben, daß einer Art "diagnostischen" Aufgabenstellung der Vorrang gegenüber der eigentlichen Hauptaufgabe des Kompetenztransfers (Wissen, Erfahrung, LehrerInnen) der Vorrang zukäme. Die bisherige Entwicklung vieler SPZs (insbesondere auch die Entwicklung der Situation in Wien) müssen hier alle ernsthaft Interessierten besonders nachdenklich stimmen. Es geht bei diesem Punkt insbesondere um einen verantwortungsvollen Umgang mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen und daher ist eine klare Aufgabenstellung im Sinne des Ressourcentransfers unbedingt notwendig.

Zu begrüßen ist, daß ein SPZ nicht mehr an eine Sonderschule angebunden sein muß. Als verantwortungsvolle Staatsbürger erscheint es uns wesentlich, daß klargestellt wird, daß Wissen, Erfahrung und Ressourcen der Sonderpädagogik dazu verwendet werden sollen, möglichst viele Kinder in allgemeinen Schulen zu integrieren. Daher wäre auch eine Umbenennung der SPZs in "Integrationspädagogische Zentren" zu überlegen.

/3

Wenn diese Aufgabenstellung gesichert ist, dann muß man sich auch Gedanken machen, in welcher Weise diesen SPZs ausreichende Mittel zur Begleitung der Lehrer bzw. zum Erfahrungsaustausch zwischen Lehrern zur Verfügung gestellt werden (vielleicht mit Hilfe der unseres Erachtens bisher vergeudeteten Anrechnung in Bezug auf eine Minderung der Lehrverpflichtung bei Direktoren - siehe späteren Punkt).

- zu 4) **Bevorzugte Aufnahme von behinderten Kindern an einer AHS bei drohender Überfüllung.** In den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Novellierung des SchOG (Allgemeiner Teil zu Zi 1/1.3) wird angeführt, daß in den allgemeinbildenden höheren Schulen eine Nichtaufnahme von Kindern mit SpF wegen Überfüllung der Schule ebenso wie bei den nicht-behinderten Kindern möglich sein sollte. Hier erfolgt eine scheinbare „Gleichstellung“ behinderter und nicht-behinderter Kinder, die jedoch in ihren Auswirkungen auf das behinderte Kind wesentlich negativer ausfällt. Man kann nämlich davon ausgehen, daß einem nicht-behinderten Kind der Besuch einer anderen gleichartigen Schule eher zumutbar und besser zugänglich ist als einem behinderten Kind. Daher sollte im Sinne einer „positiven Diskriminierung“ konsequenterweise eine bevorzugte Aufnahme von Kindern mit SpF bei drohender Überfüllung einer AHS vorgesehen werden.

- zu 5) **„Leistungsgruppen“ müssen vermieden werden, da sie den erforderlichen Lernformen und Unterrichtsmethoden bei sozialer Integration widersprechen (§ 18 (3) u. § 28 (2) SchOG).**

Das Wesen des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht-behinderter Kinder besteht darin, daß alle Kinder dabei lernen, in heterogenen Gruppen zusammenzuarbeiten und zu leben. Gleichzeitig wird in heterogenen Lerngruppen eine der größten Qualitätsreserven im Unterricht, nämlich die Dynamik der „Peer-Gruppen-“ Erziehung (also das gegenseitige Unterstützen der Kinder im Lernprozeß) mobilisiert. Jene LehrerInnen, die durch die Anwendung entsprechender moderner Unterrichtsmethoden (wie Binnendifferenzierung, Projektarbeit, offenes Lernen) diese „Peer-Gruppen-Energie“ mobilisieren, können wesentlich verbesserte Lernerfolge für alle Kinder ihrer Klasse nachweisen. Das ist auch einer der Gründe, warum der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder auch für hochbegabte Kinder eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Das wieder ist auch einer der Gründe, warum international integrative Erziehung als eine wesentliche allgemeine Verbesserung des Schulsystems erkannt wird (siehe dazu verschiedene Erklärungen und Veröffentlichungen der UNESCO, insbesondere die Dokumente der UNESCO-Salamanca-Weltkonferenz 1994).

Auch in Ziffer 11 der Erläuterungen zum SchOG (betreffend § 21) wird darauf hingewiesen, daß „zur pädagogisch effektiven Gestaltung eines gemeinsamen Unterrichtes Lernformen erforderlich sind, die im hohen Ausmaß auf Binnendifferenzierung, handelndem und selbstgesteuertem Lernen, Projektlernen usw. aufbauen“. Die Bildung eher homogener Leistungsgruppen widerspricht all diesen Erkenntnissen.

Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen folgendermaßen lauten:

„Bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne SpF hat jedoch die Zusammenfassung in Leistungsgruppen zu entfallen.“

zu 6) Sog. „**Kooperationsklassen**“ sind keine sinnvolle Form der Integration und nachweislich oft sogar kontraproduktiv (§ 11 (4), § 18 (3a) sowie § 35 (4a) SchOG sowie § 9 (1a) SchUG). Diese „**Fallen**“ müssen beseitigt werden.

Die ausdrückliche Erwähnung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Klassen einer Sonderschule bzw. einer Regelschule - wobei diesmal der Begriff „**Kooperationsklasse**“ wohlweislich vermieden wurde - kann Anlaß zu Mißverständnissen und Fehlentwicklungen sein.

Diese sogenannten „**Koop-Klassen**“ haben sich im Rahmen der Schulversuche eindeutig als unwirksames Modell erwiesen. Sie dürfen auf keinen Fall als integrative Lösungen bezeichnet werden, da die Erfahrung lehrt, daß dabei Segregations-Mechanismen sogar verstärkt werden können.

Die Darstellung von „**Koop-Klassen**“ als zweckmäßige Zwischenschritte mag in der theoretischen Argumentation als griffig erscheinen, in der Praxis ist jedoch zu befürchten, daß sie eher als Dauerlösungen angesehen werden. Diese sogenannten „**Koop-Klassen**“ erzeugen Scheineffekte, die nicht zu nachhaltigen Einstellungsänderungen durch soziales Lernen führen, da sie keine wirkungsvolle, nachhaltige Gelegenheit zu sozialem Lernen bieten.

Wir fordern daher nachdrücklich, daß diese sogenannten „**Koop-Klassen**“ in keiner Weise - vor allem auch nicht in der Beratung bei der Schaffung von Integrationsmöglichkeiten durch die Bezirksschulbehörden - als integratives Modell dargestellt werden dürfen.

Wir möchten auch mit Nachdruck das Unterrichtsministerium auf das Behindertenkonzept der Bundesregierung hinweisen, wo in Punkt 4.4 „**Zielsetzungen**“ auf Seite 25 oben unter den Absichten der Regierungen als Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts und der sonderpädagogischen Förderung ausdrücklich „**Integrationsklassen**“ und „**Stützlehrer**“ erwähnt werden, jedoch „**Koop-Klassen**“ nicht angeführt sind. Dieser Absicht der Bundesregierung sollte in den vorliegenden Novellierungen entsprochen werden.

zu 7) **Richtwerte** für Klassengrößen und Anzahl der Kinder mit SpF präzisieren (§ 43 (1a) SchOG sowie § 9 (1) SchUG)

Es ist nicht einsichtig, warum in § 9 (1) SchUG der bisherige wertvolle Hinweis „in der Regel maximal vier Kinder mit SpF“ nunmehr wegfallen soll. Diese Einschränkung einer Ausweitung nach oben sollte auch deshalb erhalten bleiben, weil ansonsten die Gefahr einer Ausweitung der „**Etikettierung**“ mit SpF bei Grenzfällen besteht; dieser leichtfertige Umgang mit der Zuerkennung des SpF hat ja zu einem Anstieg der „**behinderten Kinder**“ und damit zu einer unnötigen Kostenerhöhung geführt. Selbstverständlich sollte die bisherige Regelung der Beschränkung auf „in der Regel maximal vier Kinder“ schon aus Schutzgründen beibehalten werden.

Da sich diese Regelung bewährt hat, sollte auch im § 43 (1a) SchOG bei den Vorgaben für die allgemeinbildenden höheren Schulen davon nicht abgegangen werden. Überdies ist leicht zu erkennen, daß der Vorschlag von „im Durchschnitt mindestens fünf Schüler mit SpF“ schon sprachlich unklar und mißverständlich ist. Es sollte daher in dieser Hinsicht festgehalten werden, daß in „**Integrationsklassen** in der Regel nicht mehr als vier Schüler mit SpF“ unterrichtet werden sollen. Überdies ist anzunehmen, daß die für Integrationsklassen an den AHS vorgesehene Bestimmung auch als Beispiel für die Ausführungsgesetzgebung der Länder für die Hauptschulen angesehen werden wird.

zu 8) Keine Vergeudung von Mitteln durch Minderung der Lehrverpflichtung der VS-, HS-, oder AHS-Direktoren (§ 48 (6) LDG). Statt dessen Stärkung der Fortbildung und Begleitung der LehrerInnen.

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz hat bei Einführung des gemeinsamen Unterrichtes nicht-behinderter und behinderter Kinder bedauerlicherweise vorgesehen, daß den Leitern der Volksschule eine Minderung ihrer Lehrverpflichtung von ½ Stunde pro Klasse, in der mindestens ein Kind mit SpF unterrichtet wird, zusteht. Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden bzw. sollten eventuell auftretende Forderungen nach einer Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Direktoren der Hauptschule bzw. AHS von vornherein kategorisch abgelehnt werden. Aus Gesprächen wissen wir, daß Vertreter der Schulbehörde diesen Standpunkt teilen, da sie selbstverständlich einsehen, daß keine dieser hier vergeudeten Stunden einem einzelnen Kind zugute kommt und daß diese Abschlagsstunden in Summe eine nicht unbeträchtliche Ausweitung von Planposten bedingt. Es wäre besser, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel hier direkt über die SPZs und PIs zur Lehrerfortbildung und Begleitung der LehrerInnen eingesetzt würden. Der derzeitige Präsident des steirischen Landesschulrates Hr. Dr. Stadler hat dazu auch öffentlich Stellung genommen (siehe Beilage Artikel in „Kleine Zeitung/Graz“ 11. September 1996 - „Zubrot für Schuldirektoren“). Allein eine Kurzüberlegung, was diese Bestimmung quantitativ in Form zusätzlicher Planposten bei der fortschreitenden Ausweitung des integrativen Unterrichtes bewirken würde, läßt den „Vergeudungscharakter“ dieser Bestimmung klar erkennen.

Aktion
MENSCHENRECHTE
 für
Staatsbürger
 mit geistiger Behinderung

DAS RECHT AUF SCHULE FÜR ALLE KINDER

Vorschlag zur Streichung des Begriffs der "SCHULUNFÄHIGKEIT" und der
 "SCHULPFLICHTBEFREIUNG" aus dem Schulpflichtgesetz

- || Schule muß für alle Kinder im schulfähigen Alter zuständig sein
- || Auch für ein transportunfähiges Kind muß eine bestimmte Schule zuständig sein
- || Es gibt keine nichtförderbaren Kinder
- || Die schwerstbehinderten Kinder dürfen nicht der alleinigen Verantwortung der Eltern überlassen werden
- || Der mögliche Wunsch der Eltern auf Schulpflichtbefreiung muß ernsthaft hinterfragt werden
- || Rückstellungen müssen im Einzelfall überprüft werden und zeitlich begrenzt sein

Schule ist im Lebensabschnitt zwischen 6 und 15 bzw. 18 Jahren die gesellschaftliche Institution, der die systematische Förderung in kognitiver, emotionaler, sozialer und physischer Hinsicht zukommt. Diese Aufgaben hat sie für alle Kinder wahrzunehmen. Die Schule muß sich daher in vielfältiger Hinsicht den unterschiedlichen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes stellen und die entsprechenden Angebote machen.

Herausgeber: "Menschenrechte für Staatsbürger mit geistiger Behinderung".
 Eine Aktion der "LEBENSILF WIEN", Verein für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung,
 Senatspräsident des OLG Wien Dr. Egon PRINZ (Obmann der Lebenshilfe Wien)
 Senatspräsident des OGH i.R. Dr. Karl MÜLLER (Vorstandsmitglied der Lebenshilfe Wien)
 1120 Wien, Schönbrunnerstraße 179; Für den Inhalt verantwortlich: Rosa PRINZ

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet

Ausgabe: 16. Juni 1994

DAS RECHT AUF SCHULE FÜR ALLE KINDER

§ 15, Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes lautet seit der Änderung vom 30. 7. 1993 wie folgt:

"Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde."

Zu der Bestimmung

"wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde" :

Die LEBENSHILFE schlägt vor, daß die Schule (als Organisationseinheit der Gesellschaft verstanden, nicht als konkrete bauliche und personelle Ausformung der Schule XY) als diejenige gesellschaftliche Einrichtung verstanden wird, die um die systematische Förderung jedes Kindes bemüht ist. Dies kann sie entweder, wie das auch jetzt für fast 100 Prozent der Kinder der Fall ist, selbst an einer Schule XY wahrnehmen, oder die Schule kann sich in wenigen Ausnahmen dafür entscheiden, daß sie die Durchführung der Förderung anders organisiert, als daß das Kind ein Schulgebäude besucht.

|| Die Schule ist ohne Ausnahme dafür verantwortlich, für eine angemessene systematische Förderung zu sorgen, weil dies von den Eltern nicht geleistet und auch nicht erwartet werden kann.

Es wird eine Herausforderung an den Einfallsreichtum der Beamten der Schulbehörde sein, dem jeweiligen Kind eine Förderung zukommen zu lassen. In ganz wenigen Fällen kann dies z.B. eine basale Förderung zu Hause sein. Keinesfalls darf den Eltern signalisiert werden, "ihr habt ein Kind, das eben so schwer behindert ist, daß die Schulbehörde sich außerstande sieht, es zu fördern". Eltern fühlen sich in den ersten Jahren durch die Behinderung ihres Kindes selbst behindert, dieses Gefühl sollte nicht noch verstärkt werden.

Zu der Bestimmung

"nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist" :

|| Es herrscht pädagogische Übereinstimmung darüber, daß es keine Kinder gibt, die nicht in ihrer Entwicklung förderbar sind.

DAS RECHT AUF SCHULE FÜR ALLE KINDER

Die derzeitige Bestimmung konstatiert somit im wesentlichen die organisatorische oder personelle Unfähigkeit der Schule, ein bestimmtes Kind so zu fördern, wie dies seiner Entwicklung optimal dienen würde.

"Schulfähigkeit" kann daher in diesem Punkt nur als organisatorische Problematik der Schule begriffen werden, wird aber in der derzeit praktizierten Form zum Problem des Kindes und seiner Eltern gemacht, indem das Kind als schulunfähig erklärt wird (eine Änderung ist somit nur möglich, wenn sich die Befindlichkeit des Kindes ändert, was aber mangels Förderung eher nicht der Fall sein wird). Würde man hingegen der betreffenden Schule zur Auflage machen, Bedingungen herzustellen, damit ein konkretes bislang ausgeschlossenes Kind aufgenommen werden kann, so würde damit die Verantwortung neu verteilt werden.

Auch jetzt unterscheiden sich die Bedürfnisse (und entsprechenden Notwendigkeiten) eines mehrfach behinderten Kindes von denen eines durchschnittlich begabten Kindes. Es hat daher wenig Sinn, eine in jedem Fall willkürlich nach Stand der organisatorischen Voraussetzungen der Schule gezogene Grenze anzunehmen, an der Schulunfähigkeit verläuft.

|| In jedem Fall muß das Schulsystem dafür verantwortlich sein, die Aufsicht über das Wohlergehen jedes Kindes entsprechend altersmäßiger und geographischer Zuständigkeit zu übernehmen.

In der österreichischen Praxis würde die Streichung der Befreiung aufgrund Schulunfähigkeit bedeuten, daß in jedem einzelnen Fall von der Schulbehörde verfolgt werden muß, in welcher Situation ein Kind lebt. Wird es beispielsweise nicht an einer örtlichen Schule gefördert, aber in einer Einrichtung wie z.B. Gallneukirchen, dann kann dies - jeweils auf ein Jahr beschränkt - als Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt werden.

Der sehr wohl bekannte, oft vorhandene Wunsch der Eltern auf Befreiung ihres behinderten Kindes von der Schulpflicht ist ernsthaft zu hinterfragen.

Die Gründe der Eltern, eine Schulpflichtbefreiung des Kindes zu akzeptieren oder auch zu wünschen, sind unterschiedlichster Art.

Oft ist es auch nur mangelnde Information über die Möglichkeiten der Schule oder auch mangelnde Fantasie der Eltern, sich eine schulische Förderung für ihr Kind vorzustellen.

Eltern geraten durch die Geburt eines behinderten Kindes in eine Ausnahme-situation, die sich erst im Laufe der Zeit wieder normalisiert.

DAS RECHT AUF SCHULE FÜR ALLE KINDER

Viele Eltern sind durch die Behinderung des Kindes von schweren Schuldgefühlen geplagt und neigen dazu, enorme Selbsteinschränkungen und Opfer auf sich zu nehmen.

Andere Eltern wiederum sind durch die Jahre mit ihrem Kind müde geworden und wollen keine Veränderungen mehr in Kauf nehmen.

Oft geraten Eltern in Isolation und kommen dann zu einer Entscheidung, die für ihr Kind nicht immer die beste ist.

Es heißt Eltern überfordern, wenn man sie mit der Entscheidung über die schulische Förderung ihres Kindes allein läßt.

Bei jedem nichtbehinderten Kind übernimmt die Gesellschaft die Verantwortung für den Schulbesuch.

Auch beim behinderten Kind muß es eine gesellschaftliche Verantwortung geben, die eindeutig geregelt ist. Weder die Schulbehörde noch die Eltern dürfen hier aus vordergründiger "Zweckmäßigkeit" einen bequemen Weg einschlagen (Feststellung der angeblichen Schulunfähigkeit mit darauf folgender Schulpflichtbefreiung), der zu Lasten der Förderung und damit der Lebensqualität des Kindes geht.

Die Verantwortung der Gesellschaft ist derzeit von keiner Bundes- oder Landesstelle gewährleistet, sobald ein Kind einmal als "schulunfähig" erklärt worden ist. Auch die Behinderten- und/oder Sozialhilfegesetze der Bundesländer sehen keine verpflichtenden Leistungen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips vor, wenn ein Kind von der Schule nicht angenommen wird.

Rückstellungen von der Schulpflicht müssen im Einzelfall überprüft werden. Sie dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen werden und dürfen nicht beliebig oft wiederholt werden. Es ist der Effekt zu vermeiden, daß durch immer wieder ausgesprochene Rückstellungen letztendlich die Jahre der Schulpflicht verstrichen sind.

Es ist die vornehmste Aufgabe der Interessenvertretung der Lebenshilfe Wien, sich für jene behinderten Menschen und deren Angehörige einzusetzen, die am meisten von Isolation bedroht sind.

Zubrot für Schuldirektoren

Die Integration behinderter Schüler bringt für die Betroffenen einige Vorteile. Aber auch für die Schuldirektoren – im finanziellen Bereich.

Die Integration behinderter Kinder in den normalen Schulunterricht ist seit einigen Jahren ein erklärtes pädagogisches Ziel. Deshalb gibt es immer mehr Schulklassen – bisher erst in den Volksschulen, ab 1997/98 soll es auch in Hauptschulen und in den Unterstufen der Gymnasien soweit sein –, in denen auch behinderte Kinder sind. Ab einer Zahl von vier Behinderten gilt ein Klasse als echte Integrationsklasse, für die immer auch ein zusätzlicher Lehrer anwesend sein muß.

Aber bereits Klassen, in denen zumindest ein Behinderter (offiziell ein

Kind mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf) den Unterricht besucht, gelten vor den hohen Juristen der Schulverwaltung als Sonderschulklassen. In der Steiermark gibt es beispielsweise rund 60 Klassen mit nur einem behinderten Kind. -

Was vor allem für die Schuldirektoren gewisse Vorteile mit sich bringt: Denn Direktoren müssen, je nach Zahl der Schulklassen, selbst weniger unterrichten, diese Zeit brauchen sie für die Verwaltung. Sind nun Behinderte in einer Klasse, muß der Direktor pro Sonderschulklasse zusätzlich eine halbe Stunde

weniger unterrichten, selbstverständlich bei vollem Lohn.

Dieser Umstand stößt nun beim Präsidenten des steirischen Landeschulrats, Johann Stadler, auf Unverständnis: „Die wirkliche Arbeit haben die Lehrer, die Direktoren richten es sich“, kritisiert er indirekt die „direktorendominierte Lehrergewerkschaft“. Allein durch diese Vergünstigung für die Direktoren verliere er zehn volle Dienstposten, die er viel lieber an arbeitssuchende Lehrer vergeben würde. Das käme überdies direkt den betroffenen Kindern zugute, ergänzte Stadler. **C.A.**